

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jörg Schneider, Sebastian Münzenmaier und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/18406 –**

### **Beitreibung von Sozialleistungen im grenzüberschreitenden Kontext**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend VO 883/2004 genannt) nebst der zugehörigen Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend VO 987/2009 genannt) enthalten im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen Regelungen zur Durchführung von Auskunftsverlangen (Artikel 76 VO 987/2009) und zum Beitreibungsersuchen (Artikel 78 VO 987/2009). Das Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung (DRV) enthält hierzu umfangreiche Anwendungshinweise (vgl. [https://rv.recht.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DokumentSuche/dokumentSuche\\_Formular.html?path=/LitInternet/SharedDocs/rvRecht/02\\_GRA\\_EU\\_SVA/03\\_Europarecht/02\\_VO\\_EG\\_Nr\\_987\\_2009/art\\_0076\\_97+/LitInternet/SharedDocs/rvRecht\\_Ergaenzungen/02\\_GRA\\_EU\\_SVA/03\\_Europarecht/02\\_VO\\_EG\\_Nr\\_987\\_2009/art\\_0076\\_97&nn=1503952](https://rv.recht.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DokumentSuche/dokumentSuche_Formular.html?path=/LitInternet/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/03_Europarecht/02_VO_EG_Nr_987_2009/art_0076_97+/LitInternet/SharedDocs/rvRecht_Ergaenzungen/02_GRA_EU_SVA/03_Europarecht/02_VO_EG_Nr_987_2009/art_0076_97&nn=1503952)).

Bei rund 5,73 Millionen Erstattungsbescheiden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Hartz IV) und rund 706 000 Erstattungsbescheiden im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (ALG I) wurde von den zuständigen Stellen ein Mahnverfahren eingeleitet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10736). Die sogenannten zahlungsgestörten Forderungen betrugen Ende 2018 insgesamt ca. 3,07 Mrd. Euro (ebd.). Hierbei entfallen 2,59 Mrd. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB II (Hartz IV) und ca. 485 Mio. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB III (ALG I) (ebd.). Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Höhe der Rückforderungen im SGB II (Hartz IV) in den letzten Jahren von 1,43 Mrd. Euro (2015) auf 2,59 Mrd. Euro (2018) um mehr als 80 Prozent angestiegen ist. Im SGB III (ALG I) ist die Höhe der ausstehenden Rückforderungen in den letzten drei Jahren von 396 Mio. Euro (2015) um mehr als 20 Prozent auf 465 Mio. Euro in (2018) angestiegen. Wie viele Rückforderungen es hinsichtlich des Kindergeldes gibt, kann die Bundesregierung nicht beantworten (ebd.).

Nach Anlage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/15897 wird der Jahreswert für auf ausländische Konten überwiesenes Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz zum Berichtsmonat Oktober 2019 mit 334 747 922 Euro angegeben.

Auf den Abschlussbericht zum Thema Forderungsmanagement mit Stand vom 21. Februar 2019 (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Spending\\_Reviews/2019-10-07-spending-review-abschlussbericht-Forderungsmanagement.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Spending_Reviews/2019-10-07-spending-review-abschlussbericht-Forderungsmanagement.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) sowie die Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushaltswesen, das Kassenwesen und das Rechnungswesen des Bundes (vgl. [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_10042018\\_IIA2H20001310002007.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10042018_IIA2H20001310002007.htm)), nach der bei Schuldern mit einem Wohnsitz im Ausland kein Vollstreckungsverfahren angeordnet werden kann, wird hingewiesen.

1. Wer übernimmt für Forderungsgläubiger aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit die Durchführung bzw. Abwicklung von Auskunftsverlangen nach Artikel 76 VO 987/2009?

Die Durchführung bzw. Abwicklung der o. g. Auskunftsverlangen obliegt dem Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA).

2. Welche Dienstanweisung bzw. welche Dienstanweisungen zur Durchführung von Auskunftsverlangen nach Artikel 76 VO 987/2009 haben die Bundesagentur für Arbeit bzw. deren nachgeordneten Bereiche zu beachten (bitte übersenden oder Hinweis auf Veröffentlichung)?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA haben die entsprechenden Durchführungsanweisungen zum Forderungseinzug (DA-FE) zu beachten. Die Durchführungsanweisungen der BA sind seit dem Jahr 2008 über die Homepage der BA öffentlich zugänglich.

3. Wie viele Auskunftsverlangen nach Artikel 76 VO 987/2009 wurden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. deren nachgeordneten Bereichen oder von diesen mit dieser Aufgabe Beauftragten in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung an ausländische Träger gerichtet?

Erst durch die Einführung des IT-Fachverfahrens ADEBAR, mit dem das EESSI-Netzwerk (Elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit) im Juli 2019 an die BA angebunden wurde, werden Auskunftsverlangen nach Artikel 76 VO 987/2009 erfasst. Zuvor gab es keine verpflichtenden Regelungen für eine manuelle Dokumentation der Fälle. In der Zeit von August 2019 bis April 2020 wurde ein Auskunftsersuchen nach Artikel 76 VO 987/2009 gezählt.

4. Wer übernimmt für Forderungsgläubiger aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit die Durchführung bzw. Abwicklung von Beitreibungsersuchen nach Artikel 78 VO 987/2009?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Dienstanweisung bzw. welche Dienstanweisungen zur Durchführung von Auskunftsverlangen nach Artikel 78 VO 987/2009 haben die Bundesagentur für Arbeit bzw. deren nachgeordnete Bereiche zu beachten (bitte übersenden oder Hinweis auf Veröffentlichung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wie viele Beitreibungsersuchen nach Artikel 78 VO 987/2009 wurden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. deren nachgeordneten Bereichen oder von diesen mit dieser Aufgabe Beauftragten in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung an ausländische Träger gerichtet?

Beitreibungsersuchen nach Artikel 78 VO 987/2009, die die Bundesagentur für Arbeit als ersuchende Partei stellt, werden ebenso wie Auskunftersuchen nach Artikel 76 VO 987/2009 erst seit der Einführung des IT-Fachverfahrens ADEBAR, mit dem das EESSI-Netzwerk im Juli 2019 an die Bundesagentur für Arbeit angebunden wurde, erfasst. Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. In der Zeit von August 2019 bis April 2020 wurden zehn Beitreibungsersuchen nach Artikel 78 VO 987/2009 gezählt.

7. Welche Stelle bzw. welche Stellen in Deutschland übernimmt bzw. übernehmen für sämtliche Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) die Aufgabe der Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen nach Kapitel III, Artikel 71 bzw. Artikeln 72 bis 74 VO 987/2009, die zunächst darin besteht, sämtliche Leistungsansprüche in Deutschland und den Mitgliedstaaten auf die Möglichkeit einer gegenseitigen Aufrechnung hin zu überprüfen?

Im Anwendungsbereich des europäischen koordinierenden Sozialrechts erfolgen die Ersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten über bezeichnete Träger (vgl. Artikel 75 Absatz 2 i. V. m. Anhang 4 Verordnung (EG) Nr. 987/2009). Diese Informationen können dem von der Europäischen Kommission betriebenen zentralen Trägerverzeichnis entnommen werden: <https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/pai/pai/select-country/language/de>.

8. Wie viele Fälle zur Rückforderung gezahlter, aber nicht geschuldeter Leistungen nach Kapitel III, Artikel 71 bzw. Artikeln 72 bis 74 VO 987/2009 hat bzw. haben die nach Frage 7 zuständige Stelle bzw. zuständigen Stellen in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung bearbeitet, und was waren die Gesamtsummen dieser Fälle?

Diese Zahlen werden von den Trägern der Sozialversicherung nicht erhoben. Sie sind nicht Bestandteil der offiziellen europäischen Statistik. Für den Bereich der Familienleistungen ergeben sich Zahlen nach der folgenden Tabelle. Die angefragten Gesamtsummen lassen sich für diesen Bereich nicht ausweisen.

**Rückforderungen nach EStG und BKGG aus dem Bereich des zwischen- und überstaatlichen Rechts (züR)  
ZüR-Fälle werden weit überwiegend nach VO (EG) Nr. 987/2009 entschieden**

**Anzahl im Gesamtjahr**

Deutschland und FamKa Sachsen, RPS, BW-W, BY-N und BY-S  
2017 - 2019

	2019	2018	2017
<b>Anzahl alle Rückforderungen Kindergeld EStG züR</b>			
Deutschland	34.637	26.841	20.645
FamKa Sachsen	17.362	12.538	12.216
FamKa Rheinland-Pfalz-Saarland	3.887	2.836	1.992
FamKa Baden-Württemberg West	2.492	2.363	1.748
FamKa Bayern Nord	6.294	4.563	2.564
FamKa Bayern Süd	4.443	4.365	2.018
<b>Anzahl alle Rückforderungen Kindergeld BKGG züR</b>			
Deutschland	3.364	2.591	2.103
FamKa Sachsen	1.362	626	536
FamKa Rheinland-Pfalz-Saarland	172	139	68
FamKa Baden-Württemberg West	1.379	1.335	879
FamKa Bayern Nord	309	271	446
FamKa Bayern Süd	140	216	173

9. Welche Stelle bzw. welche Stellen in Deutschland übernimmt oder übernehmen für sämtliche Leistungsträger nach § 12 SGB I die Aufgabe der Beitreibung von Forderungen nach Kapitel III, Artikel 71 bzw. Artikeln 75 bis 85 VO 987/2009?

Diese Informationen können dem in der Antwort zu Frage 7 genannten zentralen Trägerverzeichnis entnommen werden.

10. Wie viele Fälle zur Beitreibung von Forderungen nach Kapitel III, Artikel 71 bzw. Artikeln 75 bis 85 VO 987/2009 hat bzw. haben die nach Frage 9 zuständige Stelle bzw. zuständigen Stellen in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) bearbeitet,

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung wurden folgende Beitreibungsersuchen bearbeitet:

2017: gestellte Beitreibungsersuchen: 825, erhaltene Beitreibungsersuchen: 1819,

2018: gestellte Beitreibungsersuchen: 1010, erhaltene Beitreibungsersuchen: 1249,

2019: gestellte Beitreibungsersuchen: 536, erhaltene Beitreibungsersuchen: 1756.

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wurden folgende Beitreibungsersuchen bearbeitet:

2017: es erfolgte keine Datenerhebung auf nationaler und europäischer Ebene,  
2018: gestellte Beitreibungsersuchen: 55, erhaltene Beitreibungsersuchen: 58,  
2019: die Daten liegen noch nicht vor, sondern werden aktuell erhoben.

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wurden folgende Beitreibungsersuchen bearbeitet:

2017: gestellte Beitreibungsersuchen: 801, erhaltene Beitreibungsersuchen: 845,  
2018: gestellte Beitreibungsersuchen: 913, erhaltene Beitreibungsersuchen: 869,  
2019: die Daten liegen noch nicht vor, sondern werden aktuell erhoben.

Eine statistische Auswertung zur Anzahl der Beitreibungen der Familienleistungen existiert nicht.

- b) was waren die Gesamtsummen dieser Fälle, und
- c) und welche Summen konnten erfolgreich beigetrieben werden?

Es werden keine Daten erhoben. Diese sind für die offizielle Statistik der Europäischen Union nicht vorgesehen.

11. Wie viele der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten 5,73 Millionen Erstattungsbescheide im SGB II (Hartz IV) und rund 706 000 Erstattungsbescheide im SGB III (ALG I), bei denen von den zuständigen Stellen ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, beziehen sich auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt, für den die Rückforderung bzw. Beitreibung von Forderungen nach den Vorschriften der VO 883/2004 bzw. VO 987/2009 durchzuführen war?
12. Welcher Betrag aus der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Summe von 2,59 Mrd. Euro von Rückforderungen aus dem SGB II (Hartz IV) und ca. 485 Mio. Euro von Rückforderungen aus dem SGB III (ALG I) bezieht sich auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt, für den die Rückforderung bzw. Beitreibung von Forderungen nach den Vorschriften der VO 883/2004 bzw. VO 987/2009 durchzuführen war?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die BA nutzt das Enterprise Resource Programm (ERP) der Firma SAP als Finanzsystem und administriert darüber sämtliche Auszahlungen und Einnahmen.

Die in ERP erfassten (Forderungs-)Datensätze transportieren u. a. die Information, welcher bewirtschaftenden Stelle (zum Beispiel einer Agentur für Arbeit) eine Forderung zuzuordnen ist und welche „Herkunft“/Zweckbestimmung eine Forderung hat (zum Beispiel die Leistung Arbeitslosengeld I).

ERP sieht jedoch keine gesonderte Kennzeichnung für Forderungen vor, für die ein Auskunftersuchen nach Artikel 76 oder ein Beitreibungsersuchen nach Artikel 78 der VO 987/2009 gestellt wurde. Eine solche gesonderte Kennzeichnung wäre jedoch Voraussetzung dafür, die Fälle aus ERP maschinell zu selektieren. Aus der fehlenden Möglichkeit der maschinellen Selektion ergibt sich,

dass keine Angaben zur Anzahl der Mahnverfahren sowie zur Höhe der Rückforderungen im Zusammenhang mit Auslandssachverhalten gemacht werden können.

13. Welcher Zusammenhang besteht nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der gestiegenen Zahl von Leistungsempfängern mit Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates in den Rechtskreisen des SGB II sowie SGB III und der zwischen 2015 und 2018 stark gestiegenen Höhe von Rückforderungen aus diesen Rechtskreisen?

Bei der BA werden die Rückforderungen von Leistungen und die Nationalitäten der Leistungsberechtigten und Leistungsbezieher in verschiedenen und getrennt geführten IT-Verfahren vorgehalten. In dem IT-Verfahren, in dem die Rückforderungen auswertbar sind, ist die Nationalität der entsprechenden Kundinnen und Kunden nicht hinterlegt. Eine Zuordnung der Rückforderungen zur Nationalität der Schuldnerinnen und Schuldner ist daher nicht möglich.

14. Wie viele der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten 5,73 Millionen Erstattungsbescheide aus dem Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) und rund 706.000 Erstattungsbescheiden aus dem Rechtskreis SGB III (ALG I), bei denen von den zuständigen Stellen ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, waren an einen Schuldner mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gerichtet und bezogen sich auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt, für den die Rückforderung bzw. Beitreibung von Forderungen nach den Vorschriften der VO 883/2004 bzw. VO 987/2009 durchzuführen war?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

15. Welcher Betrag aus der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Summe von 2,59 Mrd. Euro von Rückforderungen aus dem Rechtskreis SGB II (Hartz IV) und ca. 485 Mio. Euro von Rückforderungen aus dem Rechtskreis SGB III (ALG I) steht im Zusammenhang mit einer Leistungszahlung, bei der im Leistungsantrag eine ausländische Bankverbindung angegeben wurde?

Die Auswertung der Rückforderungen nach einer im Leistungsantrag angegebenen ausländischen Bankverbindung ist wegen der getrennt geführten IT-Fachverfahren (siehe auch Antwort zu Frage 13) nicht möglich.



